

Nr. 01 / Januar 2022



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

IHK-Vollversammlungswahl 2022-2027	2
Die Kandidaten stehen fest!	2
Wie läuft die Wahl ab?	2
Wer hat die Kandidaten ausgesucht?	2
Wen soll ich wählen? Ich kenne keinen Kandidaten!	2
Gibt es eine Wahlpflicht?	2
Arbeitsrecht	3
"Brückenteilzeit" - Nichteinhaltung der Ankündigungsfrist.....	3
Datenschutz	4
Entfernung einer Abmahnung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	4
Gesellschaftsrecht	4
GmbH online gründen.....	4
Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2020.....	5
Wettbewerbsrecht	5
Haftung für fehlerhaften Cookie-Banner	5
Onlinerecht	6
Neuer Link für Rücknahmestatistik nach dem ElektroG	6
Steuern.....	6
Neue Sachbezugswerte für 2022.....	6
Wirtschaftsrecht	7
Versicherungsvermittler müssen Informationspflichten anpassen	7
Mietzahlungspflicht bei coronabedingter Geschäftsschließung	7
Unberechtigte Zahlungsaufforderung eines Inkassounternehmens	9
Veranstaltungen	11
„Änderungen im Kaufrecht: Worauf muss der Handel sich einstellen?“	11
Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht (Webinar)	11

Die Kandidaten stehen fest!

Viele Unternehmerinnen und Unternehmer wollen Verantwortung für die Saarwirtschaft übernehmen und haben deshalb ihren Wahlvorschlag eingereicht. Nun steht fest, wer für welche Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse kandidiert. Wir informieren Sie auf unserer Homepage unter wahl.saarland.ihk.de, wer für Ihre Branche in das Rennen um den Sitz in der Vollversammlung geht.

Wie läuft die Wahl ab?

Erstmals findet die Wahl als kombinierte Briefwahl und Onlinewahl ab. Die Wahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten voraussichtlich ab dem 14. Februar einschließlich der Zugangsdaten für die Onlinewahl zugesandt. Die **Stimmabgabe** ist dann **ab Dienstag, 15. Februar, 9.00 Uhr bis Montag, 21. März, 16.00 Uhr** möglich. Nach dem Ablauf der Wahlfrist werden dann alle Stimmen ausgezählt und voraussichtlich am **Mittwoch, 23. März, das Wahlergebnis** bekannt gegeben.

Wer hat die Kandidaten ausgesucht?

Die Wirtschaft selbst. Alle Kandidatinnen und Kandidaten haben sich selbst vorgeschlagen. Der IHK-Wahlausschuss hat alle eingegangenen Wahlvorschläge geprüft und in den Stimmzetteln alphabetisch aufgelistet. Es ist nun an der jeweiligen Branche selbst, ihre Vertreter in die Vollversammlung zu wählen.

Wen soll ich wählen? Ich kenne keinen Kandidaten!

Die 69 Sitze in der Vollversammlung werden in 24 Wahlgruppen, die jeweils eine Branche repräsentieren, vergeben. Alle Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, sich über ein Portraitfoto, einem Wahlstatement, durch die Angabe der Unternehmenswebseite und durch die Möglichkeit der Angabe einer Mailadresse sich dem potenziellen Wähler näher vorzustellen. Nutzen Sie diese Angaben und lernen Sie so den einzelnen Kandidaten und die einzelne Kandidatin kennen.

Gibt es eine Wahlpflicht?

Nein, die Teilnahme an der Vollversammlungswahl ist nicht verpflichtend. Aber: Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer kann mit ihrer/seiner Stimme mitbestimmen, wer die Interessen der jeweiligen Branche vertritt und auch, welche Entscheidungen in der Vollversammlung getroffen werden. Und: eine hohe Wahlbeteiligung stärkt die demokratische Legitimation der IHK und verleiht so der Stimme der Wirtschaft gegenüber Politik und Verwaltung ein größeres Gewicht.

Kontakt

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Wahlausschuss

Wahl-Hotline: +49 (0) 681 9520 – 600

E-Mail: wahl@saarland.ihk.de

Fax: +49 (0) 681 9520 – 690

"Brückenteilzeit" - Nichteinhaltung der Ankündigungsfrist

Mit der Brückenteilzeit kann der Mitarbeiter befristet seine Arbeitszeit reduzieren, wenn im Unternehmen mehr als 45 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Das Gesetz sieht für das Antragsverfahren bestimmte Form- und Fristvorschriften vor. Unter anderem muss der Antrag spätestens drei Monate vor Beginn der Brückenteilzeit in Textform gestellt werden. Ein unter Verletzung der dreimonatigen Mindestankündigungsfrist gestellter Antrag auf zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit nach § 9a TzBfG kann nicht ohne weiteres als ein zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirkendes Angebot verstanden werden. Eine solche Auslegung ist nur möglich, wenn der Arbeitgeber aufgrund greifbarer Anhaltspunkte erkennen kann, ob der Arbeitnehmer die „Brückenteilzeit“ verkürzen oder verschieben möchte. Dies hat das BAG entschieden.

Die Klägerin war seit dem 1. Juni 2007 bei der Beklagten tätig. Für den Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2020 vereinbarten die Klägerin und die Beklagte eine Verringerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zunächst auf 35 Stunden und ab 2019 auf 33 Stunden.

Anfang Januar 2020 bat die Klägerin die Beklagte mit einem nicht unterzeichneten Schreiben um eine neuerliche Reduzierung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit bis zum 31. März 2021. Die Beklagte lehnte den Antrag ab. Sie wies im anschließenden Klageverfahren darauf hin, dass die Klägerin die dreimonatige Ankündigungsfrist nach § 9a Abs. 3 Satz 1 iVm. § 8 Abs. 2 Satz 1 TzBfG zur Geltendmachung ihres Teilzeitverlangens nicht eingehalten habe.

Das BAG gab der Beklagten in der Revision Recht. Nach Ansicht des Gerichts sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf sog. „Brückenteilzeit“ gemäß § 9a TzBfG nicht erfüllt. Die Klägerin hat die dreimonatige Mindestankündigungsfrist des § 9a Abs. 3 Satz 1 iVm. § 8 Abs. 2 Satz 1 TzBfG nicht gewahrt. Dies hat zur Folge, dass ihr kein Anspruch auf Zustimmung der Beklagten zu einer zeitlich begrenzten Verringerung ihrer Arbeitszeit für den von ihr begehrten Zeitraum zu stand.

Die Beklagte hat auch nicht auf die Einhaltung dieser Mindestfrist verzichtet. Der Verzicht muss nicht ausdrücklich und unmissverständlich erklärt werden. Davon ist auszugehen, wenn der Arbeitgeber das Teilzeitverlangen mit dem Arbeitnehmer ohne Vorbehalt erörtert. Dies hat das BAG in Fallkonstellationen angenommen, in denen der Arbeitgeber durch über die bloße Ablehnung des Antrags hinausgehende Erklärungen deutlich zum Ausdruck gebracht hat, sich nicht auf die Nichteinhaltung der Mindestankündigungsfrist berufen zu wollen. Dies geschah entweder dadurch, dass er sich in Kenntnis der Fristverletzung bereit erklärt hat, die Verringerung der Arbeitszeit mit dem Arbeitnehmer zu erörtern, und diesen zusätzlich aufgefordert hat, die von ihm gewünschte exakte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben, um das Entgegenstehen von betrieblichen Gründen vorab prüfen zu können oder dadurch, dass er der Verringerung der Arbeitszeit zugestimmt und lediglich aus näher bezeichneten Gründen die begehrte Arbeitszeitverteilung abgelehnt hat. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kann ein unter Verletzung der Mindestankündigungsfrist gestellter Antrag auf eine zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit auch nicht als ein zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgegebenes Angebot auf Änderung der Arbeitszeit umgedeutet werden. Dies ist nur möglich, wenn der Arbeitgeber aufgrund greifbarer Anhaltspunkte erkennen kann, ob der Arbeitnehmer die „Brückenteilzeit“ verkürzen oder verschieben möchte.

BAG, Urteil vom 7. September 2021, 9 AZR 595/20

Praxistipp: Mehr Informationen zum Thema „[Teilzeitarbeit](#)“ finden Sie in unserem Infoblatt unter der [Kennzahl 67](#).

Datenschutz

Entfernung einer Abmahnung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Ein Anspruch auf Entfernung einer Abmahnung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht regelmäßig nicht. Das hat das LAG Niedersachsen bestätigt.

Im Rahmen einer Kündigungsschutzklage verlangte die Klägerin die Entfernung zweier Abmahnungen aus ihrer Personalakte.

Das LAG hat einen Anspruch verneint. Die Klägerin hat nicht ausreichend begründet, warum ein Verbleiben der Abmahnungen in der Personalakte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einer anhaltenden Rechtsbeeinträchtigung führen würde. Darüber hinaus besteht auch kein datenschutzrechtlicher Löschananspruch. § 26 BDSG enthält keine Vorgaben zur Löschung der Daten des Beschäftigten. Das Gericht hat erhebliche Zweifel, ob oder wieweit papiergeführte Personalakten vom Regelungsbereich der DSGVO und des BDSG erfasst werden. Für Akten, insbesondere Personalakten, ist rechtlich der Grundsatz der Vollständigkeit bestimmend und nicht der Grundsatz der Datensparsamkeit.

LAG Nürnberg, Urteil vom 4. Mai 2021, 11 Sa 1180/20

Praxistipp: Interessant an dieser Entscheidung ist, dass der Grundsatz der Vollständigkeit höchste Priorität hat – gerade bei Arbeitsverhältnissen.

Gesellschaftsrecht

GmbH online gründen

Auch vor Firmengründungen macht die Digitalisierung keinen Halt: Ab dem 1. August 2022 ist die Gründung einer GmbH online möglich. Geregelt wird dies durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG).

Dadurch ist es künftig möglich, die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und der dazugehörigen Gesellschafterbeschlüsse der GmbH und UG (haftungsbeschränkt) durch den Notar mittels Videokommunikation durchzuführen. Der Notar kann die Online-Beurkundung ablehnen, wenn er die Erfüllung seiner Amtspflichten auf diese

Weise nicht gewährleistet sieht, also z. B. dann, wenn er sich im Rahmen des Online-Verfahrens keine Gewissheit über die Person eines Beteiligten verschaffen kann. Über die Beurkundung erstellt der Notar – in elektronischer Form – eine Niederschrift, die von den Beteiligten qualifiziert elektronisch zu unterzeichnen ist.

Die Identifizierung der Beteiligten erfolgt anhand eines elektronisch übermittelten Lichtbildes in Verbindung mit einem elektronischen Identitätsnachweis, also z. B. dem deutschen Personalausweis mit eID-Funktion.

Außerdem können sich Gründer künftig im Rahmen des Online-Verfahrens vertreten lassen. Hierzu müssen aber Vollmachten, die in elektronisch beglaubigter Form (im Einzelfall auch legalisiert oder mit Apostille versehen) oder in Papierform der Niederschrift beizufügen sind, vorliegen.

Das Online-Gründungsverfahren muss innerhalb von 10 Arbeitstagen abgeschlossen sein. Sind bei der Gründung nur natürliche Personen als Gründungsgesellschafter beteiligt und wird das Musterprotokoll verwendet, muss die Eintragung innerhalb von maximal fünf Arbeitstagen erfolgen.

Auch Handelsregisteranmeldungen von Einzelkaufleuten, Kapitalgesellschaften (GmbH, AG und KGaA) und deutschen und EU-/EWG-ausländischen Zweigniederlassungen können per Videokommunikation mit dem Notar mittels qualifizierter elektronischer Signatur beglaubigt werden.

Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2020

Das Bundesamt für Justiz hat auf seiner Homepage bekannt gegeben, dass es in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 am 31. Dezember 2021 endet, vor dem 07. März 2022 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs einleiten wird. Damit sollen angesichts der andauernden COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Wettbewerbsrecht

Haftung für fehlerhaften Cookie-Banner

Das LG Frankfurt a.M. hat entschieden, dass der Betreiber einer Website dafür wettbewerbsrechtlich haftet, wenn der Cookie-Banner anzeigt, nicht notwendige Cookies seien deaktiviert, obwohl dies nicht zutrifft.

Das beklagte Unternehmen, das über 50 Fitnessstudios betreibt, bewarb auf seiner Website seine Fitnesskurse und Onlineangebote. Es setzte verschiedene Tracking-Cookies ein. Bei Aufruf der Webseite erscheint ein Cookie-Banner. Zu diesem Zeitpunkt wurden bereits alle Cookies im Browser des Nutzers gespeichert und damit zu einem Zeitpunkt, bevor der Nutzer mit dem Cookie-Banner interagieren konnte. Auch die Möglichkeit, verschiedene Dienste über den Banner zu aktivieren bzw. zu deaktivieren, hatte keine Auswirkung: Der Nutzer bekam stets alle Cookies. Die Beklagte gab an, dass es sich dabei um einen vorübergehenden technischen Fehler

gehandelt hatte. Sein Dienstleister habe Prozesse umgestellt, ohne ihn zu informieren. Dafür sei er nicht verantwortlich.

Das Gericht sah darin einen Verstoß gegen § 15 Abs. 3 TMG und bejahte einen Unterlassungsanspruch. Die Beklagte hafte als Diensteanbieter für den Verstoß. Zudem würde der Nutzer auch darüber irreführt, dass keine optionalen Cookies abgespeichert würden. Der Nutzer ging aufgrund der Auswahlmöglichkeit "Notwendig" und "Einstellungen speichern" davon aus, dass keine optionalen Cookies aktiviert sind und diese nicht gespeichert werden. In dieser Annahme wurden die Nutzer jedoch getäuscht. Hätte der Nutzer dies gewusst, hätte er die Webseite möglicherweise verlassen, ohne sich näher mit den Angeboten zu beschäftigen.

LG Frankfurt a.M., Urteil vom 19. Oktober 2021, 3-06 O 24/21

Onlinerecht

Neuer Link für Rücknahmestatistik nach dem ElektroG

Seit Oktober 2020 sind Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten verpflichtet, (auch) online über die Erfüllung der Sammelquote bei Altgeräten zu informieren. Diese Pflicht können Onlinehändler durch einen Link, z.B. im Impressum, auf die offiziellen Statistiken des Umweltbundesamtes umsetzen. Dieser Link hat sich nun geändert. Der bisher verwendete Link ist nicht mehr aufrufbar und führt nur noch zu einer Fehlerseite.

Folgender Link verweist nunmehr auf die offiziellen Statistiken des Umweltbundesamts:

<https://www.bmu.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/kreislaufwirtschaft/statistiken/elektro-und-elektronikaltgeraete>

Neben der Pflicht, über die Rücknahme- und Recyclingquoten zu informieren, müssen Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten informieren über:

- die Pflicht der Endnutzer, Elektroaltgeräte einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen,
- die Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien und Altakkumulatoren sowie für Lampen,
- die Verpflichtung des Vertreibers zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten und die von ihm geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten,
- die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
- die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Abfalltonne.

Steuern

Neue Sachbezugswerte für 2022

Das Bundesfinanzministerium hat mit [Schreiben vom 20. Dezember 2021](#) die Sachbezugswerte für das Jahr 2022 festgesetzt. Der Wert für ein Mittag- bzw. Abendessen wurde auf 3,57 Euro je Mahlzeit und für ein Frühstück auf 1,87 Euro angehoben.

Sachbezugswerte sind im lohnsteuerlichen Verfahren für Mahlzeiten anzusetzen, die ein Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt abgibt. Die Werte werden jährlich durch eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung angepasst. Sie orientieren sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise. Die Anpassung erfolgte zuletzt durch die Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 6. Dezember 2021.

Wirtschaftsrecht

Versicherungsvermittler müssen Informationspflichten anpassen

Zum 01.12.2021 hat sich das Telekommunikationsgesetz (TKG) geändert. Seitdem gelten einheitliche Entgelte für Anrufe aus allen Fest- und Mobilfunknetzen. Ein Hinweis auf abweichende Preise bei Anrufen aus dem Mobilfunknetz ist nicht mehr zulässig. Die Entgelte sind bei jeder Nennung oder Bewerbung von (0)180 Service-Diensten anzugeben.

Dies hat Auswirkungen auf die Informationspflichten des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Versicherungsnehmer nach §§ 15, 16 VersVermV. Danach müssen Versicherungsvermittler oder -berater dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt u.a. folgende Angaben mitteilen:

„Anschrift, Telefonnummer sowie die Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist“.

Da es sich bei der Telefonnummer der gemeinsamen Registerstelle im Sinne des VersVermV und eine (0)180-Nummer handelt, sind folgende Angaben zu machen:

*Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin*

Telefon: 0180 600 58 50 (0,20 €/Anruf)

www.vermittlerregister.info

Achtung: Der ehemalige Zusatz „Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf“ entfällt/ist zu streichen!

Weitere Informationen zu den Informationspflichten finden Sie in unserem Infoblatt → **G56** „[Versicherungsvermittler: Dokumentations- und Beratungspflichten](#)“, [Kennzahl 1370](#).

Mietzahlungspflicht bei coronabedingter Geschäftsschließung

Nachdem schon mehrere Urteile dazu ergangen sind, hat sich nunmehr der BGH zu der Frage geäußert, ob ein Mieter von gewerblich genutzten Räumen für die Zeit einer behördlich angeordneten Geschäftsschließung während der COVID-19-Pandemie zur vollständigen Zahlung der Miete verpflichtet ist. Er bejaht einen Anspruch auf Mietanpassung; im Einzelfall bedarf es jedoch einer umfassenden Abwägung.

Gegenstand des Rechtsstreits war ein Mietvertrag über Räumlichkeiten zum Betrieb eines Einzelhandelsgeschäfts für Textilien aller Art sowie Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs. Aufgrund einer Allgemeinverfügung des Landes Sachsen musste die Beklagte ihr Geschäft vom 19. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 schließen. Für den Monat April 2020 entrichtete sie keine Miete.

Das LG hat die Beklagte zur Zahlung der vollen Miete für den Monat April 2020 verurteilt. Das OLG hat die Beklagte zur Zahlung der hälftigen Miete verurteilt. Aufgrund der staatlichen Schließungsanordnung sei eine Störung der Geschäftsgrundlage des Mietvertrags i.S.v. § 313 Abs. 1 BGB eingetreten, die dazu berechtigt, die Kaltmiete für die Dauer der angeordneten Schließung auf die Hälfte zu reduzieren. Der Vermieter hat gegen diese Entscheidung Revision vor dem BGH eingelegt.

Der BGH hat das Vorliegen eines Mangels verneint, der zu einer Minderung der Miete berechtigt. Es liegt keine Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs eines gewerblichen Mietobjekts vor. Voraussetzung dafür ist, dass die Gebrauchsbeschränkung unmittelbar mit der konkreten Beschaffenheit, dem Zustand oder der Lage des Mietobjekts in Zusammenhang steht. Die Schließungsanordnung knüpft allein an die Nutzungsart und den sich daraus ergebenden Publikumsverkehr an, der die Gefahr einer verstärkten Verbreitung des Corona-Virus begünstigt und der aus Gründen des Infektionsschutzes untersagt werden sollte. Durch die Schließung wird dem Mieter aber eine konkrete Nutzung der Mieträume nicht verboten.

Die Betriebsschließung stellt jedoch eine schwerwiegenden Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 BGB dar. Nach der neu geschaffenen Vorschrift des Art. 240 § 7 EGBGB wird vermutet, dass sich ein Umstand im Sinne des § 313 Abs. 1 BGB, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat, wenn vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar sind.

Allein der Wegfall der Geschäftsgrundlage gem. § 313 Abs. 1 BGB berechtigt jedoch noch nicht automatisch zu einer Vertragsanpassung. Vielmehr verlangt die Vorschrift weiter, dass dem Mieter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Beruhet die enttäuschte Gewinnerwartung des Mieters wie im vorliegenden Fall auf einer hoheitlichen Maßnahme zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wie einer Betriebsschließung für einen gewissen Zeitraum, geht dies über das gewöhnliche Verwendungsrisiko des Mieters hinaus. Denn die wirtschaftlichen Nachteile, die ein gewerblicher Mieter aufgrund einer pandemiebedingten Betriebsschließung erlitten hat, beruhen nicht auf unternehmerischen Entscheidungen oder der enttäuschten Vorstellung, in den Mieträumen ein Geschäft betreiben zu können, mit dem Gewinne erwirtschaftet werden. Sie sind vielmehr Folge der staatlichen Schließungsanordnung, für die keine der beiden Mietvertragsparteien verantwortlich gemacht werden kann.

Durch die Corona-Pandemie hat sich letztlich ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht, das von der mietvertraglichen Risikoverteilung nicht erfasst wird und damit keiner Vertragspartei allein zugewiesen werden kann.

Dies bedeutet aber nicht, dass der Mieter stets eine Anpassung der Miete für den Zeitraum der Schließung verlangen kann. Ob dem Mieter ein Festhalten an dem unveränderten Vertrag unzumutbar ist, bedarf auch in diesem Fall einer umfassenden Abwägung, bei der sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Bei der Abwägung sind zu betrachten, welche Nachteile dem Mieter durch die Geschäftsschließung und deren Dauer entstanden sind (z.B. Umsatzrückgang). Zu berücksichtigen kann auch sein, welche Maßnahmen der Mieter ergriffen hat oder ergreifen konnte, um die drohenden Verluste während der Geschäftsschließung zu vermindern (z.B. Eröffnung eines Onlineshops).

Es sind auch die finanziellen Vorteile zu berücksichtigen, die der Mieter aus staatlichen Leistungen zum Ausgleich der pandemiebedingten Nachteile erlangt hat. Dabei können auch Leistungen einer ggf. einstandspflichtigen Betriebsversicherung des Mieters zu berücksichtigen sein. Staatliche Unterstützungsmaßnahmen, die nur auf Basis eines Darlehens gewährt wurden, sind nicht zu berücksichtigen, da der Mieter diese zurück zahlen muss. Eine tatsächliche Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Mieters ist nicht erforderlich. Schließlich sind bei der gebotenen Abwägung auch die Interessen des Vermieters in den Blick zu nehmen.

In der Sache hat er an das OLG zur weiteren Klärung zurückverwiesen.

BGH, Urteil vom 12. Januar 2022, XII ZR 8/21

Quelle: PM des BGH vom 12. Januar 2022

Praxistipp: Mehr Informationen zur Corona und Miete haben wir in unserem Infoblatt **R28** unter der [Kennzahl 63](#) für Sie zusammengefasst.

Unberechtigte Zahlungsaufforderung eines Inkassounternehmens

Wer einen anderen auffordert, eine Forderung zu begleichen, obwohl das behauptete Vertragsverhältnis überhaupt nicht besteht, verstößt gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Das gilt dem Bundesgerichtshof zufolge selbst dann, wenn das Inkassounternehmen nicht weiß, dass der Forderung ein Fake-Vertrag zugrunde liegt. Das hat der BGH entschieden.

Die Beklagte ist ein Inkassounternehmen. Sie verschickte im Juni 2018 im Auftrag eines Unternehmens an Frau Z eine Zahlungsaufforderung über einen Betrag von 635,07 €. Als Grund der Forderung ist war angegeben: „Mobilfunkvertrag vom 01.11.2017 (Telnr. +49)“.

Ein Vertragsschluss zwischen Frau Z und dem Unternehmen erfolgte nicht. Vielmehr wurde unter Verwendung des Namens und einer früheren Anschrift der Zeugin Z geschlossen. Nachdem zwei von der Beklagten an die frühere Anschrift der Zeugin versandte Zahlungsaufforderungen als unzustellbar zurückgekommen waren, ermittelte die Beklagte die neue Anschrift von Frau Z und versandte die Zahlungsaufforderung erneut. Frau Z reagierte hierauf nicht. Gegen einen anschließend an sie ergangenen Mahnbescheid legte sie Widerspruch ein. Sie beschwerte sich daraufhin bei einem Verbraucherschutzverband, der die Beklagte erfolglos abmahnte.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Das OLG gab der Klage dagegen statt. Der BGH hat ebenfalls einen Anspruch auf Unterlassung bejaht.

Das Versenden der Zahlungsaufforderung stellt eine irreführende geschäftliche Handlung dar. Die Zahlungsaufforderung ist als unwahre Angabe anzusehen, weil die Beklagte behauptet hat, es sei zu einem entsprechenden Vertragsschluss mit Frau Z gekommen, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall sei. Die Zahlungsaufforderung war dazu geeignet, Frau Z zu Zahlung zu veranlassen. Nach Ansicht des BGH könne ein erheblicher Teil der Durchschnittsverbraucher nach dem Zugang einer entsprechenden unberechtigten Zahlungsaufforderung annehmen, er habe - etwa versehentlich oder nicht mehr erinnerlich - den behaupteten Vertrag geschlossen.

Der Umstand, dass ein Identitätsdiebstahl vorliege, also ein unbekannter Dritter unter falschem Namen einen Mobilfunkvertrag abgeschlossen hat, steht dem Unterlassungsanspruch nicht entgegen.

BGH, Urteil vom 20. Oktober 2021, I ZR 17/21

Veranstaltungen

„Änderungen im Kaufrecht: Worauf muss der Handel sich einstellen?“ Montag, 07. März 2022, 16:00-18:00 Uhr, Onlineveranstaltung

Seit dem 1. Januar gilt ein in großen Teilen geändertes Kaufrecht. Der Gesetzgeber hat – wie in den letzten 20 Jahren nicht mehr - grundlegend in die Regelungen zu den Gewährleistungsrechten eingegriffen. Mit zahlreichen neuen Regelungen wurden im Bereich B2C insbesondere die Rechte des Verbrauchers - unabhängig von der Art des verkauften Produkts - gestärkt. Für den Verkauf rein digitaler Produkte wurde sogar eine neue Vertragsart eingeführt. Auswirkungen werden diese Änderungen aber auch im Bereich B2B haben, denn anders als bisher reicht es nicht mehr aus, wenn die Kaufsache bei Gefahrübergang den vereinbarten subjektiven Anforderungen entspricht, sie muss vielmehr nun auch objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen genügen. Selbst im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr müssen diese Änderungen Beachtung finden.

Unser Referent, **Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei | Brombach Rechtsanwälte, Saarbrücken** zeigt auf, wie diese neuen gesetzlichen Regelungen in der Praxis umzusetzen sind. Die Maßnahmen greifen von der Anpassung der verwendeten Kaufverträge und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bis hin zur Änderung der Kundenberatung und des Beschwerdemanagements.

Anmeldungen **bis 04.03.2021** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht (Webinar)

Unsere IHK-Spezialistinnen **Ass. iur. Heike Cloß** und **Ass. iur. Kim Pleines** stellen Ihnen im Rahmen unserer Webinar-Reihe die wichtigsten Gebiete des Arbeitsrechts dar, die in der Praxis immer wieder zu Fragen führen.

„Einstellung von Mitarbeitern: Was ist alles zu beachten?“ Dienstag, 15. März 2022, 8.30 - 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen **bis 04.03.2021** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Der Arbeitsvertrag: Was muss und was sollte drinstehen?“ Dienstag, 12. April 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen **bis 11. April 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Arbeitsvertrag: Befristen und zwar richtig!“ Dienstag, 31. Mai 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen **bis 30. Mai 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Urlaub: Chef, ich bin dann mal weg!“

Dienstag, 21. Juni 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen **bis 20. Juni 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Arbeitszeit: Was geht und was geht nicht?“

Dienstag, 27. September 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen **bis 26. September 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Arbeitszeugnis: Wer schreibt, bleibt!“

Dienstag, 08. November 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen **bis 07. November 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: 0681 9520-600

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechts-
schutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht,
Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610

Fax: 0681 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saaland.ihk.de

Gewerberecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, USt-IdNr.: DE 138117020